

# Lichtenstein-Caslberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Sehadst, Adlik, Bernsdorf, Alsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Knäsdorf, Ortmanndorf, Müllen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Einigsdorf, Thurm, Niedermüllern, Aufschappel und Lischheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 154.

Hauptveröffentlichung im Amtsgerichtsbezirk.

Dienstag, den 8. Juli

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

1919.

Seife, E. M. R. A. Abschnitt 2, 100 Gramm 10 Pfg. und  $\frac{1}{2}$  Pfund Suppe für 80 Pfg. Städtisches Lebensmittelamt.

**Seefische:** Verkauf an Jedermann. Dienstag, den 8. Juli, vormittags 8-12 Uhr.  $\frac{1}{2}$  Pfund für 75 Pfg.  
**Gemüseverkauf:** Mittwoch, den 9. Juli. Auf den Kopf je  $\frac{1}{2}$  Pfund Haserflochen für 21 Pfg. und  $\frac{1}{4}$  Pfund Graupen für 12 Pfg. — Lebensmittelkarte A — Marke R 2 — bei den Händlern.  
**Schmalzverkauf:** Mittwoch, den 9. Juli. Auf den Kopf 50 Gr. für 62 Pfg. bei den Fleischern — Landesfettkarte — Marke III (rechte obere Ecke.)  
Der Ortsnahrungsausschuß für Caslberg.

## Verordnung

betr. Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Heu, Stroh und Häcksel.

I.  
Nachdem durch Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 26. 6. 1919 (RStBl. S. 618) die Verordnungen über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (RStBl. S. 368) über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (RStBl. S. 421) über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (RStBl. S. 475) und über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (RStBl. S. 721) aufgehoben worden sind, werden die nachstehenden sächsischen Verordnungen des Ministeriums des Innern, vorbehaltlich der Vorschriften unter I, mit dem 1. Juli 1919 aufgehoben:  
Verordnung vom 5. Juni 1918 (Sächs. Staatszeitung vom 7. 6. 1918), betr. Heuexportverbot,  
Verordnung vom 11. 6. 1918 (Sächs. Staatszeitung vom 13. 6. 1918), betr. Heubefschlagnahme,  
Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 152 vom 3. 7. 1918) zu den Verordnungen des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts über den Verkehr mit Heu und die Preise von Heu aus der Ernte 1918,  
Ausführungsverordnung vom 9. 7. 1918 (Sächsische Staatszeitung Nr. 164 vom 17. 7. 1918) zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel und die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

II.  
Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der unter I bezeichneten Verordnungen ergeben, bleiben die Schlichtungsgerichte (§ 3 der Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1918; § 9 der Ausführungsverordnung vom 9. 7. 1918) zuständig.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium.

Das Arbeitsministerium, Landeshöhlenamt, hat Fernsprechan- schluß unter Nr. 17 117 und 19029 erhalten. Dresden, den 5. Juli 1919.

Arbeitsministerium.

## Verordnung

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend, vom 1. Juli 1919.

§ 1.  
Jeder über 15 Jahre alte, sich zur Zeit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Reichsausländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizei- direktion, Polizeiamt, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) unter Vorlegung seines Passes oder des als Passersatz dienenden amtlichen Ausweises (§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, Reichs- gesetzblatt S. 516) persönlich anzumelden.

§ 2.  
In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zuzieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zugug von neuem zu erfolgen.

§ 3.  
Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthalts- ort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizei- behörde abzumelden.

§ 4.  
Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in den Paß oder Passersatz wie folgt zu vermerken: „Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am . . . . .“ oder „Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 nach . . . . . am . . . . .“ Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unter- schrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich Mel- denden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Paß und Passersatz mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und wohnen er sich abgemeldet hat.

§ 5.  
Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Paß, oder Passersatz jeberzeit bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheits- organen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Fest- stellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen.

Ministerium des Innern.

516 II A

Uffig.

## Kurze wichtige Nachrichten.

\* Prinz Vitel Friedrich mit seinen 4 jüngeren Brüdern haben sich dem König von England an Stelle des Kaisers im Falle dessen Auslieferung zur Verfügung gestellt. Um ihrem Vater den entscheidenden Gang zu ersparen.  
\* Auch in Oberhausen (Rheinland) kam es zu schweren Ausschreitungen wegen der hohen Lebensmittel- preise. Mäntel mußte eingreifen. 10 Personen wür- den schwer, viele leichter verletzt.  
\* Wegen Beteiligung an Plünderungen sind in Dörmund ca. 2500 Personen verhaftet worden. Die Wä- re arbeiten wieder voll. Die Arbeiter werden von den Sozialdemokratischen Rührern gewarnt, sich von den Kommunisten nicht abwenden zu lassen.  
\* In der Nationalversammlung wurde am Sonn- abend die zweite Beratung des Verfassungsartikels festgesetzt.  
\* Das Land Israel erklärt seinen unbedingten und unbedingten Anschluß an die deutsch-österreichische Republik und fordert auf, auf dem notwendigen An- schluß an Deutschland zu bestehen.  
\* Die die „APR.“ anführen, sind in Schloffen er- neut die Streikbewegung ein. Die Forderungen der Arbeiter sind die Abhebung Häftlinge und die Frei- gabe der politischen Gefangenen.  
\* Wie die „Pariser Humanität“ meldet, ist die Be- schäftigung der deutschen Kriegsgefangenen seit 1. Juli eingestellt. Die Kriegsgefangenen werden sämt- lich zum Abtransport in ihre Sammellager gebracht.  
\* Wegen des Ausstandes der italienischen Seeleute

werden über die Häfen von Campagna, Zuzalus, Venezia und Vies die Sperre verhängt.  
\* Die Verhandlungen über die Ratifizierung des Friedens mit dem Plenum der Nationalversammlung in Weimar werden, wie gemeldet, voraussichtlich am nächsten Tag beginnen.  
\* Im Langensfelder Bezirk schlug der Blitz in ein englisches Munitionslager, das in die Luft sog. Hat englische Soldaten wurden getötet.  
\* Unter Modengeländ liefen vorgestern abend der russische Dampfer „Christina Rebe“ und der bulgari- sche Dampfer „Konstantin“ mit 4000 aus Saloniki heimkehrenden Kriegern an Bord in die Brandstü- teln: Zehntausend ein.  
\* Nach Blättermeldungen aus Mainz sind in der Rheinpfalz und im Rheingebiet, insbesondere in Ed- loben, Landau, Wiesbaden und Mainz erneut hoch- wasserähnliche Umtriebe festgestellt worden. Neue Paßsire zum Ausrufen einer Republik Rheinpfalz u. Rheingebiet seien geplant.  
\* Das englische Luftschiff „R 31“ hat nach einer Meldung am 5. Juli die amerikanische Küste er- reicht. Es überflog die Küstenlinie an der Notre- Dame-Bucht, änderte seinen Kurs in südlicher Richtung und kam am Nachmittag nach New York.  
\* Der Ministerpräsident der tschechischen Republik sowie das gesamte Kabinett sind zurückgetreten.

## Es scheint doch ernst zu werden.

Berlin, 6. Juli. Der Reichsernährungsminister hat folgende Erklärung an die Reichsrat, Kommunal-

verbände und Gemeinden gerichtet: Um die Ab- sichten, welche mit der Verbilligung der ausländischen Lebensmittel verbunden sind, zur vollen Durchfüh- rung zu bringen, bedarf es einer bereitwilligen Mit- arbeit der Gemeinden und Kommunalverbände. Die Preisstellung ist in der Weise erfolgt, daß den Kom- munalverbänden die Ware zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt wird. Es muß nunmehr dafür ge- sorgt werden, daß nicht durchläge der Zwischenhän- del und Zwischenhändler genommen werden, welche die Absicht der Verbilligung teilweise unwirksam ma- chen. Die Preise sollen betragen bei Reis 10 Mark pro 100 Kilogramm höchstens 2 Mark, bei Weizenmehl im Kleinverkauf höchstens 1,25 Mark, bei Mehl 1. Sorten im Kleinverkauf 82 bis 85 Pf., für Mehl in kleineren und mittleren Städten 9 Mark für das Kilogramm, in größeren Städten höchstens 9,50 Mark pro Kilogramm, bei Speck 8 Mark pro Kilogramm, Linsenmehl: Mehl pro 100 Kilogramm 1,80 Mark. Bei den Kommunalverbänden und Gemeinden können Heberhöfe aus der Verbilligung der ausländischen Lebensmittel nicht erzielt werden.

## Der Eisenbahnerstreik.

Frankfurt a. M. Die Regierung beschließt, wie die „F. Z.“ erzählt, gegen den Terror der streikenden Arbeiter in Frankfurt a. M. mit allen Mitteln einzuschreiten. Wahrscheinlich wird der Be- lagerungszustand über Frankfurt verhängt werden. Die Truppen der Reichswehr erhielten Auftrag, den